

# **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BONDORF, LANDKREIS BÖBLINGEN**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bondorf folgende Hauptsatzung vom 15.06.2000, zuletzt geändert am 25.02.2021, beschlossen:

## **I. GEMEINDEVERFASSUNG**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Bondorf sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgabe und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegröße maßgebend.

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. AUSSCHÜSSE**

#### **§ 4 Ausschüsse**

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Verwaltungsausschuss als beratender Ausschuss
  - 1.2 Technischer Ausschuss als beratender Ausschuss
  - 1.3 Planungsausschuss als beschließender Ausschuss
2. Der Planungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuern und Abgaben
3. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
4. Jugendarbeit
5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
7. Marktangelegenheiten
8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, Waldbewirtschaftung, Jagdverpachtung

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst vorbereitend folgende Aufgabengebiete:

1. Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, Vorbereitende Sanierungs- und Bauleitplanung
2. Technische Verwaltung der Straßen, Feld- und Waldwege, Bauhof
3. Feuerlöschwesen
4. Friedhofsangelegenheiten
5. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
6. Sport-, Spiel und Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

## **§ 8 Planungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Planungsausschusses umfasst als Aufgabengebiet die Bauleitplanung.

1. Der Planungsausschuss entscheidet, wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, über folgende Angelegenheiten:
  - 1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 II Baugesetzbuch)

- 1.2 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB)
  - 1.3 Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)
  - 1.4 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
  - 1.5 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB) wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit ist:
2. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
  3. Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

#### **IV. BÜRGERMEISTER**

##### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 10 Zuständigkeit**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000€ im Einzelfall.

- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD und TVöD SuE, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung von dinglichen Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer Solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehr-

Gesetz.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 11**

#### **Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.06.2000 enthält die Satzungsänderungen vom 05.10.2001, 25.07.2003, 22.09.2004, 31.01.2014 und 08.05.2020. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bondorf, den 26.02.2021

Bernd Dürr  
Bürgermeister